

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0025-IX/2019

Wien, 11.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Vorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3330/J der Abgeordneten Ing. Maurice Androsch, Doris Magreiter, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

**Fragen 1 und 13:**

Gemäß § 42a des Tierschutzgesetzes wurde ein Vollzugsbeirat eingerichtet, welchem ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), ein Vertreter des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), die leitenden Fachorgane der Bundesländer, die mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind und die Tierschutzombudsperson des Bundeslandes, welches in der Landeshauptmännerkonferenz jeweils den Vorsitz führt, Mitglieder sind. Die Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung des Tierschutzgesetzes in den Ländern notwendig sind, gehört zu den Aufgaben des Vollzugsbeirates.

Die Kontrollhäufigkeit ist in § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung festgelegt und beträgt pro Jahr mindestens 2 Prozent der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe.

**Fragen 2 und 3:**

Die vorliegenden Fragen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des BMASGK, da der Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Vollziehung der Länder fällt.

Zur Durchführung der Kontrollen hat sich gemäß § 6 der Tierschutz-Kontrollverordnung die Behörde der Amtstierärzte oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzte als Kontrollorgane zu bedienen. Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation gemäß Anhang I Punkt A der Tierschutz-Kontrollverordnung verfügen.

**Frage 4:**

Grundsätzlich wird zwischen privaten (Eigen-) Kontrollen und amtlichen Kontrollen von Tierhaltungsbetrieben unterschieden. Eigenkontrollen erfolgen entweder im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen des Tiergesundheitsdienstes oder sind gesetzlich vorgeschrieben, wobei der Tierhalter einen Betreuungstierarzt zu nennen hat (Geflügelhygiene-VO, Aquakulturseuchen-VO).

Amtliche Kontrollen sind immer gesetzlich vorgeschrieben und können – je nach rechtlicher Verpflichtung - auch anhand eines Stichprobenplanes erfolgen.

Anzahl und Frequenz der Kontrollen hängen von der Art der Kontrolle, von der Betriebsform und von der allfälligen Stichprobenplanung ab.

**Frage 5:**

Rechtstexte der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates sowie nationale Rechtstexte dienen als Grundlage für die amtlichen Kontrollen.

Im Falle eines Verdachtes auf eine anzeigepflichtige Tierseuche bzw. Tierkrankheit ist jedenfalls die zuständige Veterinärbehörde zu involvieren.

Amtliche Kontrollen erfolgen weiters

- zur Aufrechterhaltung von amtlich anerkannten Freiheiten und Zusatzgarantien für bestimmte Tierseuchen bzw. Tierkrankheiten (Rindertuberkulose, Enzootische Rinderleukose, Rinderbrucellose, IBR, Brucella melitensis bei Schafen und Ziegen, Aujeszky'sche Krankheit)

- zur Aufrechterhaltung des Tiergesundheitsstatus: z.B. BSE, klassische Scrapie.
- im Rahmen des Inverkehrbringens von lebenden Tieren (z.B. BVO 2008, BGBl II 2008/473)

### **Fragen 6 bis 12:**

Im Zuständigkeitsbereich des BMASGK gibt es keine Einrichtung in der Art des „Bäuerlichen Sorgentelefon“, das vom Ländlichen Fortbildungsinstitut Österreich und der Landwirtschaftskammer kostenlos zur Verfügung gestellt wird und erste Anlaufstelle für Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen ist.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) verfügt in jedem Bundesland über einen Casemanager/einer Casemanagerin, der/die jederzeit als Ansprechperson für sich überlastend fühlende Betriebsführer zur Verfügung steht. Der Casemanager/die Casemanagerin kann aufgrund seiner/ihrer Ausbildung selbst keine Therapien oder Kriseninterventionen durchführen, er/sie ist aber aufgrund seiner/ihrer Ausbildung in der Lage, einen allenfalls bestehenden Hilfebedarf festzustellen und durch gezielte Weiterleitung an Behandlungs- oder Beratungsstellen bei der Aufarbeitung der Probleme hilfreich zur Seite zu stehen. Der Casemanager/die Casemanagerin erfüllt somit eine Art Lotsenfunktion im Gesundheitswesen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen – sei es im eigenen Bereich, sei es im Bereich der Verwandtschaft oder sei es durch öffentliche Hilfsangebote, die es in vielen Bundesländern in ausreichender Zahl gibt.

Seitens der Landwirtschaftskammern gibt es auch eine ganze Reihe von Angeboten, die bei psychischen Belastungen Hilfe anbieten können wie z.B. das Projekt Lebensqualität Bauernhof, auf das der Casemanager/die Casemanagerin verweisen können. Ebenso können die Maschinenringe Bauern und Bäuerinnen in schwierigen Lagen durch Zurverfügungstellung von geschultem Personal unterstützen.

Wesentlich ist aber, dass sich der Betroffene selbst an die SVB wendet oder der Problemfall von anderen Personen (z.B. Angehörigen) an die SVB oder den Casemanager/die Casemanagerin herangetragen wird. Ohne entsprechende Information über eine bestehende Krisensituation oder eine Überforderung kann der Casemanager/die Casemanagerin nicht tätig werden, darüber hinaus hat er/sie auch keine Aufsichtsfunktion und auch keinerlei Befugnis, Einschau auf Bauernhöfen zu halten, sofern er/sie dazu nicht von den Betroffenen eingeladen wird. Hier sind dem Angebot also rechtlich-organisatorische Grenzen gesetzt.

Sollten berufliche Maßnahmen erforderlich werden, um die Krisensituation zu bewältigen, können darüber hinaus sozialarbeiterisch ausgebildete Rehaberater herangezogen werden und gibt es auch noch eine ganze Reihe von Gesundheitsangeboten, die von Versicherten und Angehörigen der SVB genutzt werden können.

Im Bereich der Sicherheitsberatung wird bereits jetzt darauf geachtet, ob bei dem beratenen Betrieb eine psychische Belastung durch die landwirtschaftliche Arbeit vorliegen könnte. Sollte dies der Fall sein, wird der Betriebsführer auf das Angebot der arbeitspsychologischen Beratung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl  
Bundesministerin

